

Aufnahmerichtlinien für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dötlingen

1. Vorbemerkungen

Das Angebot an Betreuungsplätzen in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Dötlingen – nachstehend einzeln „**Kindertageseinrichtung**“ und insgesamt „**Kindertageseinrichtungen**“ genannt - richtet sich vorrangig an Familien, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Dötlingen - nachstehend „**Gemeinde**“ genannt - haben. Kinder, die nicht in der Gemeinde wohnen, werden grundsätzlich nur in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, wenn allen vorrangig anspruchsberechtigten Kindern ein Platz in einer Kindertageseinrichtung angeboten werden kann. Die Vergabe von Hortplätzen erfolgt darüber hinaus vorrangig an Kinder, deren Sorgeberechtigte zu den angebotenen Hortbetreuungszeiten einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

2. Aufnahmebedingungen

Vor der Aufnahme eines jeden Kindes ist der Kindertagesstättenleitung ein ärztliches Zeugnis einzureichen, aus dem hervorgeht, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist. Das Zeugnis darf nicht älter als eine Woche sein und ist am 1.Tag des Einrichtungsbesuches vorzulegen.

Über die endgültige Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung geht den Sorgeberechtigten ein gesonderter Bescheid zu. In allen Fällen werden die Kinder unter dem Vorbehalt des Widerrufs aufgenommen. Die Zulassung kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen rückgängig gemacht werden.

3. Soziale Kriterien (Punktecatalog)

Gibt es mehr Aufnahmeanträge als freie Plätze, ist für die Entscheidung, ob einem Kind ein Platz in einer Kindertagesstätte und gegebenenfalls in welcher Kindertagesstätte angeboten wird, der nachfolgende Punktecatalog maßgeblich.

Bei Punktegleichstand mehrerer Kinder entscheidet das Aufnahmegremium nach pflichtgemäßem Ermessen.

3.1.1 Alter des Kindes in der Krippe:

- | | |
|---|----------|
| 2 Jahre vor Vollendung des 3. Lebensjahres: | 2 Punkte |
| 1 Jahr vor Vollendung des 3. Lebensjahres: | 4 Punkte |

3.1.2 Alter des Kindes im Kindergarten:

- | | |
|--------------------------|----------|
| 3 Jahre vor Einschulung: | 1 Punkt |
| 2 Jahre vor Einschulung: | 2 Punkte |
| 1 Jahr vor Einschulung: | 4 Punkte |

3.2. Erwerbstätigkeit:

Einer Erwerbstätigkeit stehen berufliche Qualifizierungsmaßnahmen, Studium, Umschulung und Ausbildung etc. gleich.

3.2.1 Erwerbstätigkeit beider Sorgeberechtigten:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1 bis 9 Wochenstunden: | 1 Punkt |
| über 9 bis 20 Wochenstunden: | 2 Punkte |
| über 20 Wochenstunden bis Vollzeit: | 4 Punkte |

Es werden nur die Arbeitszeiten des mit den geringeren Wochenarbeitsstunden beschäftigten Sorgeberechtigten in die Wertung einbezogen.

3.2.2 Erwerbstätigkeit Alleinerziehende/r:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1 bis 9 Wochenstunden: | 3 Punkte |
| über 9 bis 20 Wochenstunden: | 4 Punkte |
| über 20 Wochenstunden bis Vollzeit: | 6 Punkte |

3.3 Sozialpädagogische Kriterien:

Besonderer Förderungsbedarf innerhalb der Familie:

- | | |
|---|----------|
| • in der Person des/eines Sorgeberechtigten begründet
(z.B. Krankheit/Behinderung): | 4 Punkte |
| • in der Person des Kindes begründet
(z.B. Motorik, problematisches Sozialverhalten,
Familienhilfe, sprachliche Auffälligkeiten): | 4 Punkte |

3.4 Geschwisterkinder:

- | | |
|--|----------|
| • Kinder, deren Geschwister bereits dieselbe Tages-
einrichtung besuchen: | 4 Punkte |
|--|----------|

3.5 Wechsel innerhalb der Einrichtung:

- Krippenkind, das bereits in der Einrichtung betreut wird und in dieser Einrichtung auf einen Kindergartenplatz wechseln soll:

4 Punkte

4. Nachweise

Berufen sich Sorgeberechtigte auf die unter Punkt 3.2 und Punkt 3.3 genannten Kriterien, sind der Anmeldung entsprechende Nachweise beizufügen.

5. Anerkennung der Aufnahmerichtlinien

Gleichzeitig mit der Anmeldung werden diese Aufnahmerichtlinien vorbehaltlos und bindend von den Sorgeberechtigten anerkannt.

6. Inkrafttreten

Die Aufnahmerichtlinien für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dötlingen treten am 01.01.2020 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die Aufnahmerichtlinie vom 01.04.1997 außer Kraft.

Neerstedt, 19.12.2019

Bürgermeister
Ralf Spille

